

Vorlage-Nr.: **1433-2013/DaDi**

Aktenzeichen: 211-001

Fachbereich: B/1 - Schulservice

Beteiligungen: B - Kreisbeigeordneter

Produkt: **1.03.09.02 Schulentwicklung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Schulorganisationsänderung - Rückkehr zur 6-jährigen Organisation des Gymnasialzweiges (G9) des Max-Planck-Gymnasiums in Groß-Umstadt**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Max-Planck-Gymnasiums in Groß-Umstadt auf Rückkehr zu dessen 6-jähriger Organisation (G 9) wird zugestimmt.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) analog trifft die Schulkonferenz eines Gymnasiums die Entscheidung über dessen 5- oder 6-jährige Organisation im Einvernehmen mit dem Schulträger. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses der Schulkonferenz kann dem Schulträger gegenüber kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden.

Grundlage ist eine curricular und pädagogisch begründete, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigende Konzeption der Gesamtkonferenz.

Das Max-Planck-Gymnasium in Groß-Umstadt hat den Antrag auf Rückkehr zu dessen 6-jähriger Organisation (G 9) gestellt. Die Konzeption der Gesamtkonferenz liegt vor.

Die Schulleitung des Max-Planck-Gymnasiums bestätigt im Antrag vom 6.2.2013 zum Thema des räumlichen Mehrbedarfs:

„Obwohl uns bekannt ist, dass mit der Entscheidung kein Anspruch auf zusätzliche Räume und Mittel verbunden ist, bitten wir Sie, der Schulkonferenz das seit Jahren für dringend notwendig erachtete Schulerweiterungskonzept des Schulträgers vorzustellen.“

Die entsprechenden Beschlüsse der Gesamt- und Schulkonferenz, der Schülerversammlung sowie des Elternbeirats der jeweiligen Schule wurden eingeholt.

Diese Organisationsänderung bedarf nach Einvernehmen des Schulträgers der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt Darmstadt als zuständige Schulaufsichtsbehörde und wird in den deskriptiven Teil des Schulentwicklungsplans (§ 145 HSchG) aufgenommen.

Anlagen:

- Antrag und Nachweis interner Gremienbeschlüsse des Max-Planck-Gymnasiums
- Genehmigung des Beschlusses der Schulkonferenz durch das Staatliche Schulamt